

Deutsche Shisha Vereinigung e.V., Kieholzstraße 1, 12435 Berlin

An die  
Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Frau Carina Gödecke MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Berlin, 16. Oktober 2012

**Betreff: Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz von  
Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen  
(Nichtraucherschutzgesetz NRW-NiSchG NRW)**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,  
sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Deutschen Shisha Vereinigung e.V. danken wir für die Möglichkeit einer  
Stellungnahme zu Ihrem Gesetzesentwurf. Als Verband vertreten wir die Interessen von  
Produzenten, Groß- und Einzelhändlern, Cafébetreibern, sowie Konsumenten der  
Shisha, einer Wasserpfeife arabischen Ursprungs.

### **1. Zusammenfassung:**

Wir akzeptieren und begrüßen die Eindämmung des Tabakgebrauchs zum Schutz des  
Rechtes auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

Selbstverständlich kommt dem Schutz von Angestellten vor den Gefahren des  
Passivrauchens eine gewichtige Rolle zu. Gesichtspunkte der Erforderlichkeit und  
Verhältnismäßigkeit dürfen hierbei nicht außer Betracht gelassen werden.

Die bereits bestehenden Nichtraucherschutzgesetze haben sich prinzipiell als gut  
erwiesen, bedürfen aber stellenweise praxisorientierter Nachbesserungen in den  
angeführten wichtigen Einzelbereichen.

Im Sinne der gebotenen Verhältnismäßigkeit und Ihrem Spielraum bei der Einschätzung  
der Erforderlichkeit zum Schutz von Nichtrauchern ersuchen wir Sie, rechtssicher  
dargestellte Ausnahmeregelungen für abgegrenzte Bereiche zu erlassen, in denen  
mündige Bürger gemeinsam das Rauchen genießen können, ohne dabei die Freiheit  
von Nichtrauchern oder den Schutz von Minderjährigen einzuschränken.

Anschrift:  
Deutsche Shisha Vereinigung e.V.  
Kieholzstraße 1  
12435 Berlin

Bankverbindung:  
Allianz Bank  
BLZ 700 350 00  
Kto.-Nr. 8803624900

Vorsitz des Vorstandes:  
Dipl.-Soz. Alexander v. Gablenz  
Stellvertretung:  
Ass. iur. Falk Mäde-Heck

Kontakt:  
Email: [info@shisha-verband.de](mailto:info@shisha-verband.de)

## 2. Forderung:

- (1) Gestattung spezieller Gastronomie wie Shishacafés, Zigarrenlounges und Raucher kneipen in abgeschlossenen Bereichen bis 75 Quadratmeter Grundfläche für Raucher
- (2) Einbeziehung des technischen Nichtraucher schutzes in die Gesetzgebung
- (3) Definition von zumutbaren Grenzwerten für Tabakrauch in der Luft geschlossener Räume als Richtlinie für den technischen Nichtraucher schutz am Arbeitsplatz unter dem Aspekt der Freiheit in der Wahl des Arbeitsplatzes

## 3. Begründung:

Das Problem, das als Anlass für die Notwendigkeit einer Überarbeitung des Nichtraucher schutzgesetzes im Bereich der Gastronomie angeführt wird, ist folgendes:

"Gänzlich unbefriedigend bleiben die Regelungen für Gaststätten. Hier sind es vor allem die zahlreichen möglichen Ausnahmetatbestände, durch die ein umfassender Nichtraucher schutz nicht gewährleistet werden kann. Zudem erschweren es die vielfältigen Ausnahmeregelungen den örtlichen Ordnungsbehörden, wirksame Kontrollen durchzuführen."

Benötigt werden also rechtssichere Ausnahmeregelungen, die allen Beteiligten Planungssicherheit und anschließende Um- und Durchsetzbarkeit gewährleisten.

Stattdessen schlicht die Rechte rauchender Bürger einzuschränken, können wir nicht klaglos hinnehmen.

In anderen Bundesländern sind solche Ausnahmeregelungen erprobt und erfolgreich. Als Beispiel soll hier Berlin herangezogen werden. Dort heißt es im Nichtraucher schutzgesetz unter anderem:

"§ 4 Ausnahmeregelungen

(1) Das Rauchverbot gilt nicht

[..]

9. in Gaststätten, die im Eingangsbereich von außen deutlich sichtbar als Shisha-Gaststätten gekennzeichnet sind. Shisha-Gaststätten sind solche Gaststätten, in denen überwiegend das Rauchen von Wasserpfeifen angeboten wird und keine alkoholischen Getränke verabreicht werden. Personen unter 18 Jahren haben zu einer Shisha-Gaststätte keinen Zutritt, [..]"

Shishacafés sind Gaststätten, die von volljährigen Bürgern zu dem Zweck besucht werden, vor Ort angebotene Shishas zu rauchen. Shishacafés können nicht rauchfrei betrieben werden, da hier weder der Verzehr von Speisen, noch der Konsum von Getränken im Vordergrund steht. Nichtraucher besuchen solche Cafés entsprechend in der Regel nicht und die Shishacafés sind von außen deutlich als solche erkennbar. Ein absolutes Rauchverbot wirkt sich bei diesen als faktisches Berufsverbot aus.

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit ist dabei zu bedenken, dass eine Shisha über einen Zeitraum von mindestens einer halben Stunde geraucht wird, sodass ein Konsum außerhalb der Caféräume allenfalls in den Sommermonaten möglich ist.

Als Anknüpfungspunkt für ein Rauchverbot in Shishacafés kommt demnach allein der Aspekt des Gesundheitsschutzes des Personals in Betracht. Auch dort ist ein Rauchverbot aus folgenden Gründen verfehlt:

Der Ansatz geht bei inhabergeführten Betrieben gänzlich ins Leere. Und auch bei Betrieben mit Personal ist die Frage des Schutzes von Angestellten vor Passivrauchen allein durch die Festlegung von zumutbaren Grenzwerten für Tabakrauch in der Luft (teilweise existieren Grenzwerte für einige der Schadstoffe bereits in Form der TRGS 900), die dann unter dem Aspekt des technischen Nichtraucherschutzes mit geeigneten Lüftungsanlagen eingehalten werden müssen, verhältnismäßig zu verfolgen.

Ein schlichtes absolutes Verbot berücksichtigt weder den Aspekt der Freiheit in der Wahl des Arbeitsplatzes, noch die Gleichheitswidrigkeit dieses Vorgehens. Keineswegs werden Angestellte Arbeitnehmer in einer rauchfreien Gaststätte oder in anderen Gewerbebereichen vor gesundheitsgefährdenden Emissionen jeder Art und Konzentration geschützt.

Geeignet sind für diese Zwecke allein gesetzliche Grenzwerte. Die Studie, auf denen die Entscheidung gegen einen technischen Nichtraucherschutz basiert, können wir nicht als repräsentativ anerkennen.

In dieser wurden in 2006 ausschließlich drei Gaststätten in den USA mit modernen Lüftungsanlagen, die nach dem Verdrängungsprinzip arbeiten, untersucht, wobei diese explizit als überwiegend falsch dimensioniert, schlecht gewartet und nicht sachgerecht bedient eingestuft wurden<sup>1</sup>. Die gemessene Belastung im Raucherbereich war weit höher als in sechs untersuchten Referenz-Pubs mit herkömmlichen Lüftungsanlagen! Diese Studie kommt auf Basis dieser Daten zu dem Fazit, dass solche Lüftungsanlagen keine tragfähige Alternative zum einem Rauchverbot sein können. Und wie es scheint wurden seither keine Studien mehr zu diesem Thema durchgeführt, stattdessen das Fazit dieser Studie überall als ausschließliches Argument gegen einen technischen Nichtraucherschutz angeführt. Das ist uns zu wenig.

---

<sup>1</sup> [http://www.cnpt.es/doc\\_pdf/ASHRAErepace.pdf](http://www.cnpt.es/doc_pdf/ASHRAErepace.pdf)

Denkbar, und einem vollständigen Verbot aus Gründen der Verhältnismäßigkeit in jedem Fall vorzuziehen, wären auch Lösungen mit abgetrennten, rauchfreien Servicebereichen für den Personalbetrieb, bei denen die Gäste im Servicebereich von den Angestellten versorgt werden, bevor sie selber wieder in den eigentlichen Raucherraum wechseln.

Auch greift das im bisherigen Verfahren angeführte Argument einer Wettbewerbsverzerrung nicht, da bei absolutem Nichtraucherchutz wie in Bayern -laut einer auf Daten des Statistischen Landesamtes basierenden Studie des Deutschen Krebsforschungszentrums- der Umsatz der Gastronomie, auch in Kleinbetrieben, zunimmt. Folglich ist dies kein Argument mehr dafür, warum man nun nicht auch Rauchergastronomie zulassen kann, zumal umgekehrt besonders im Bereich Shisha lapidar darauf verwiesen wird, dass Cafébetreiber u.U. auf andere Betriebskonzepte ausweichen müssen. Falls diese Betreiber den beträchtlichen Mehraufwand zur Erfüllung solcher sinnvollen Maßnahmen auf sich nehmen, dann nur, weil sie eine ausreichende Nachfrage seitens mündiger Bürger dafür sehen.

Die Kontrollen solcher klaren Regelungen sollten die Kapazitäten der Ordnungsbehörden in Verbindung mit den ohnehin reichlich vorhandenen Kontrollmechanismen für die Gastronomie nicht übersteigen.

Wir plädieren für eine klare, maßvolle und differenzierte Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen,

i.A. Alexander von Gablenz  
Vorsitz DSV e.V